

Nr. 436D

03.09.2013

BOFAXE



Chemiewaffeneinsatz in Syrien? – Mögliche Handlungsoptionen

Autor / Nachfragen

Dr. Jana Hertwig,
LL.M. (Eur. Integr.)
Wissenschaftliche
Mitarbeiterin am IFHV

Nachfragen:
jana.hertwig@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Jahresabrüstungsbericht
der Bundesregierung
2012, BT-Drs. 17/12570,
27.2.2013.

<http://www.opcw.org/>

Hans-Joachim Heintze,
Bofax Nr. 436D,
29.8.2013.

In ein bis zwei Wochen wird Gewissheit darüber bestehen, ob in Syrien chemische Waffen eingesetzt wurden, denn dann wird das Inspektorenteam der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat einen Bericht vorlegen. Diskutiert wird derweil unter den 15 Mitgliedern des Sicherheitsrates ein Militärschlag gegen Syrien. Dessen völkerrechtliche Auswirkungen, aber auch weitere Handlungsoptionen sollten überdacht werden.

Seit mehreren Jahren wurde vor den negativen Auswirkungen des seit den 1980er Jahren bestehenden syrischen Chemiewaffenprogramms gewarnt. Syrien ist nicht Vertragspartei des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ). Die OVCW, die für die Überwachung der Einhaltung des CWÜ zuständig ist, hat im Fall Syrien keine Befugnisse. Es besteht zwischen der OVCW und den VN lediglich eine ergänzende Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle eines Einsatzes chemischer Waffen durch einen Nicht-Vertragsstaat zur Unterstützung der Vertragsstaaten. Auch die in Art. XII CWÜ enthaltenen Maßnahmen zur Bereinigung einer Lage und zur Gewährleistung der Einhaltung des Übereinkommens, einschließlich Sanktionen, hat keine Geltung für Syrien. Zwar ist Syrien seit 1968 Vertragspartei des Genfer Giftgas-Protokolls von 1925. Dieses Protokoll verbietet indes nur den Einsatz von chemischen (und bakteriologischen) Waffen, verfügt aber über keinen Sanktionsmechanismus bei einem Verstoß gegen das Einsatzverbot.

Damit bleiben als Handlungsoptionen das Verfahren über den Sicherheitsrat sowie Maßnahmen einzelner Staaten. Allen Beteiligten ist dabei dringend zu empfehlen, zunächst den Abschlussbericht des VN-Inspektorenteam abzuwarten, um absolute Gewissheit über den tatsächlichen Einsatz von chemischen Waffen zu erhalten. Weder die Vereinten Nationen noch einzelne Staaten (allen voran die USA) können „einen zweiten Fall Irak“ riskieren. Eine entsprechende Resolution des Sicherheitsrates, in dem dieser den Einsatz von chemischen Waffen in Syrien als eine Bedrohung des Weltfriedens einstuft und auf der Grundlage von Kap. VII der UN-Charta einen Militärschlag gegen Syrien mandatiert, ist allerdings unwahrscheinlich, da sich bereits die beiden Vetomächte China und Russland dagegen ausgesprochen haben. Die USA, inzwischen aber auch Frankreich und die Türkei, drängen derweil auf militärische Maßnahmen – notfalls auch ohne VN-Mandat. Für diesen Fall bietet das Völkerrecht aber keine legitime Grundlage. So können sie sich nicht auf das Recht zur Selbstverteidigung gem. Art. 51 Satz 1 VN-Charta (Notwehr bzw. Nothilfe) berufen, da kein bewaffneter Angriff auf sie vorliegt. Legitime Grundlage stellt ferner auch nicht das Konzept der Responsibility to Protect (R2P) dar, denn weder dient das militärische Eingreifen dem Interesse der syrischen Bevölkerung (vielmehr soll das Regime abgestraft werden) noch – und dies ist entscheidender – stellt die R2P geltendes Völkerrecht dar. Ein militärisches Eingreifen der USA mit Unterstützung von Frankreich und der Türkei würde damit gegen das Gewaltverbot gem. Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta verstoßen.

Rechtlich zulässig – auch ohne VN-Mandat – bleiben derweil nicht-militärische Sanktionen wie Finanzsanktionen sowie Handels- und Reisebeschränkungen. Bereits seit 1986 verhängen die USA entsprechende Sanktionen gegen Syrien. Wichtig erscheint dabei, dass diese Sanktionen gezielt gegen die Verursacher des potenziellen Chemiewaffeneinsatzes gerichtet sind und die syrische Bevölkerung verschont bleibt. Letztlich bleibt als weitere Handlungsoption das Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof, denn der Einsatz von chemischen Waffen ist ein Kriegsverbrechen gem. Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvii) ICC-Statut. Syrien ist aber kein Vertragsstaat; deshalb müsste der Sicherheitsrat die Situation an den ICC überweisen. Dies hat er bislang zweimal getan (Libyen; Darfur).

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.